



Ausführungsbestimmungen für Flächen für die Feuerwehr im Stadtgebiet Frei- burg im Breisgau

Amt für Brand- und
Katastrophenschutz

Impressum

Herausgeber

Stadt Freiburg i. Br.
Amt für Brand und Katastrophenschutz
Abteilung Vorbeugender Brandschutz

Ausgabedatum

01.06.2022

Kontakt

Amt für Brand und Katastrophenschutz
Abteilung Einsatzplanung
Sachgebiet 37.1
Abteilung Vorbeugender Brandschutz
Sachgebiet 37.5
Eschholzstraße 118
79115 Freiburg im Breisgau

Telefon 0761 / 201-3315

Fax 0761 / 201-3377

E-Mail: feuerwehr@stadt.freiburg.de

Internet: www.feuerwehr-freiburg.de

Inhaltsverzeichnis

Impressum.....	1
1. Allgemein	3
2. Rechtsgrundlagen	3
2.1 Landesbauordnung	3
2.2 Verwaltungsvorschriften.....	3
2.3 Hinweise	3
3. Anforderungen an Flächen für die Feuerwehr.....	4
3.1 Rettungshöhen.....	4
3.2 Erreichbarkeiten	6
3.3 Eigenschaften von Zu- und Durchgängen.....	7
3.4 Eigenschaften von Zu- und Durchfahrten.....	8
3.5 Aufstell-, Stell- und Bewegungsflächen.....	13
3.6 Befestigung	17
3.7 Freihalten des Anleiterbereiches.....	21
3.8 Kennzeichnung	23
4. Darstellung im Lageplan.....	24
5. Quellen.....	25
5.1 Quelle der verwendeten Zitate	25
5.2 Quelle der verwendeten Grafiken.....	25
5.3 Nutzungsbedingungen	25

1. Allgemein

Zentrales Element der LBO ist die Forderung nach zwei voneinander unabhängigen Rettungswegen ins Freie. Diese sind für jede Nutzungseinheit (z. B. Wohnung, Praxis, Laden etc.) mit Aufenthaltsräumen (Räume, die nicht nur zum vorübergehenden Aufenthalt von Menschen bestimmt oder geeignet sind) vorzuhalten. §15 Abs. 3 LBO-BW

Der zweite Rettungsweg kann über eine weitere notwendige Treppe oder eine mit Rettungsgeräten der Feuerwehr erreichbare Stelle der Nutzungseinheit sichergestellt werden. §15 Abs. 5 LBO-BW

Als Rettungsgeräte der Feuerwehr sind hier nach aktuellem Stand die 4-tlg. Steckleiter (max. 2 OG) und Hubrettungsfahrzeuge (z.B. DLK 23-12) angesetzt.

Zur Durchführung wirksamer Lösch- und Rettungsarbeiten durch die Feuerwehr müssen geeignete, von öffentlichen Verkehrsflächen erreichbare Aufstell- und Bewegungsflächen für die erforderlichen Rettungsgeräte vorhanden sein. §15 Abs. 6 LBO-BW

Dieses Dokument soll Bauherren, Hausverwaltungen und Brandschutzplanern unterstützen, um die erforderlichen Flächen für die Feuerwehr ordnungsgemäß ausführen zu können.

Sie gibt ferner Hinweise zur Kennzeichnung und zur Ausführung der Flächen.

Im Rahmen der Brandschutzplanung und -prüfung sind grundsätzlich die Vorgaben der Richtlinie über die Flächen für die Feuerwehr bindend, auf die im Dokument verwiesen wird.

2. Rechtsgrundlagen

2.1 Landesbauordnung

- Landesbauordnung für Baden-Württemberg (LBO)
- Allgemeine Ausführungsverordnung des Ministeriums für Verkehr und Infrastruktur zur Landesbauordnung (LBOAVO)

2.2 Verwaltungsvorschriften

- Verwaltungsvorschrift des Ministeriums für Verkehr und Infrastruktur über Flächen für Rettungsgeräte der Feuerwehr auf Grundstücken und Zufahrten (VwV Feuerwehrflächen)

2.3 Hinweise

- Empfehlungen zur Ausführung der Flächen für die Feuerwehr der Arbeitsgemeinschaft der Leiter der Berufsfeuerwehren (AGBF)

3. Anforderungen an Flächen für die Feuerwehr

3.1 Rettungshöhen

Für Neubauten gilt:

- Aufenthaltsräume mit einer Brüstungshöhe von bis zu 8 m, nach LBO § 2 Absatz 4 Satz 2, bzw. einer Fußbodenhöhe von bis zu 7 m (in der Regel das 2. Obergeschoss; Gebäudeklassen 1-3) können mit tragbaren Leitern der Feuerwehr (Steckleiter) erreicht werden.
- Aufenthaltsräume bis zu einer Fußbodenhöhe, gemäß LBO § 2 Absatz 4 Satz 2, von maximal 22 m (in der Regel das 7. Obergeschoss; Gebäudeklassen 4 und 5), können unter den Voraussetzungen dieses Merkblattes mittels Drehleitern der Feuerwehr erreicht werden.

Für Bestandsbauten gilt:

- Aufenthaltsräume von baulichen Anlagen ausschließlich im Bestand (Bauordnungsrechtlich bis 2011), bei denen der 2. Rettungsweg durch die 3-teilige Schiebleiter realisiert wurde (in der Regel das 3.OG bis 12,00 m Brüstungshöhe), bedingen eine Stellfläche von 4 m x 4 m gemäß der VwV Feuerwehrflächen.

Das Personal zum Stellen einer Schiebleiter ist jedoch in der Anfangsphase eines Brandeinsatzes nicht sichergestellt. Gleichsam ist das Risiko für die zu rettenden Personen deutlich erhöht. Aus diesem Grund handelt es sich hierbei auch nicht um ein Standardrettungsmittel zur Sicherstellung des zweiten Rettungsweges.

Es kann bei neuen Bauvorhaben grundsätzlich nicht angesetzt werden.

3.2 Erreichbarkeiten

Gebäude, deren zweiter Rettungsweg über Rettungsgeräte der Feuerwehr führt, dürfen nur errichtet werden, wenn Zufahrt oder Zugang und geeignete Aufstellflächen für die erforderlichen Rettungsgeräte vorgesehen werden. Ist für die Personenrettung der Einsatz von Hubrettungsfahrzeugen erforderlich, sind die dafür erforderlichen Aufstell- und Bewegungsflächen vorzusehen. Bei Sonderbauten ist der zweite Rettungsweg über Rettungsgeräte der Feuerwehr nur zulässig, wenn keine Bedenken wegen der Personenrettung bestehen. Hier spielen primär Mobilität, Anzahl und Hilfsbedürftigkeit der Personen eine wesentliche Rolle bei der Einschätzung.[1]

Zugänge sind Flächen auf dem Grundstück, die Grundstücksteile mit der öffentlichen Verkehrsfläche verbinden. Sie können auch überbaut sein (**Durchgänge**). Sie dienen zum fußläufigen Erreichen von Stellflächen mit Rettungs- und Löschgeräten. [1]

Von öffentlichen Verkehrsflächen ist insbesondere für die Feuerwehr ein Zu- oder Durchgang zu rückwärtigen Gebäuden zu schaffen; zu anderen Gebäuden ist er zu schaffen, wenn der zweite Rettungsweg dieser Gebäude über Rettungsgeräte der Feuerwehr führt. [2]

Zu Gebäuden, bei denen die Oberkante der zum Anleitern bestimmten Stellen mehr als 8 m über Geländemittel liegt, ist anstelle eines Zu- oder Durchgangs eine Zu- oder Durchfahrt zu schaffen. Hiervon kann eine Ausnahme zugelassen werden, wenn keine Bedenken wegen des Brandschutzes bestehen.

Zufahrten sind befestigte Flächen auf dem Grundstück, die mit der öffentlichen Verkehrsfläche direkt in Verbindung stehen. Sie können auch überbaut sein (**Durchfahrten**). Sie dienen zum Erreichen von Aufstell- und Bewegungsflächen mit Feuerwehrfahrzeugen. [1] [2]

Bei Gebäuden, die ganz oder mit Teilen auf bisher unbebauten Grundstücken mehr als 50 m, von einer öffentlichen Verkehrsfläche entfernt sind, sind Zu- oder Durchfahrten zu den vor und hinter den Gebäuden gelegenen Grundstücksteilen und Bewegungsflächen herzustellen, wenn sie aus Gründen des Feuerwehreinsatzes erforderlich sind.

Gleiches gilt für bereits bebaute Grundstücke die mehr als 80 m von einer öffentlichen Verkehrsfläche entfernt sind. [2]

3.3 Eigenschaften von Zu- und Durchgängen

Zu- und Durchgänge, Zu- und Durchfahrten, Aufstellflächen und Bewegungsflächen müssen für die einzusetzenden Rettungsgeräte der Feuerwehr ausreichend befestigt und tragfähig sein. [3]

Zugänge müssen geradlinig, ebenerdig und mindestens 1,25 m breit sein. Für Türöffnungen und andere geringfügige Einengungen genügt eine lichte Breite von mindestens 1m.

Durchgänge müssen an jeder Stelle eine lichte Höhe von mindestens 2,2 m haben, für Türöffnungen genügt eine lichte Höhe von mindestens 2 m. [3]

Richtungsänderungen

Sind abweichend von § 2 Abs. 2 LBO AVO Richtungsänderungen erforderlich, so sind diese so auszuführen, dass der Transport des Rettungsgeräts (vierteilige Steckleiter mit 2,7 m Transportlänge bzw. dreiteilige Schiebleiter mit 5,6 m Transportlänge) auch durch Einsatzkräfte in voller Ausrüstung möglich bleibt. In Zweifelsfällen ist die Ausführung in Abstimmung mit dem Amt für Brand- und Katastrophenschutz der Stadt Freiburg festzulegen. [1]

Steigungen

Müssen Steigungen überwunden werden, so sind diese für die Einsatzkräfte gut begehbar auszubilden (ab 20% möglichst befestigt und ab 40% möglichst mit Stufen). Liegen Steigungen und Höheneinschränkungen vor, so ist darauf zu achten, dass die Rettungsgeräte mit den oben genannten Transportlängen noch stehend transportiert werden können. [1]

Zugänge sind durch Hinweisschilder D1 nach DIN 4066:1997-07, 3.6 mit der Aufschrift „Feuerwehruzugang“ zu kennzeichnen. Zugänge müssen ständig freigehalten werden und jederzeit für die Feuerwehr zugänglich sein.

Siehe Abschnitt 4.8 „Kennzeichnung“. [2]

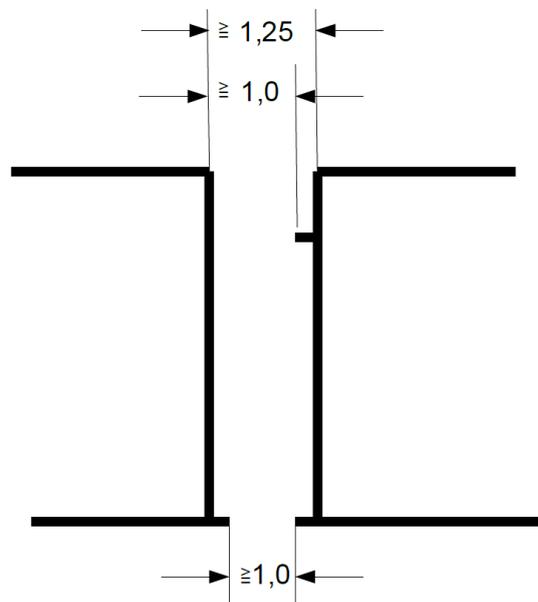


Abbildung 2 – Ausführung von Zu- und Durchgängen, alle Angaben in Metern

3.4 Eigenschaften von Zu- und Durchfahrten

Die Zu- oder Durchfahrten müssen mindestens 3 m breit sein und eine lichte Höhe von mindestens 3,5 m haben. Werden die Zu- oder Durchfahrten auf eine Länge von mehr als 12 m beidseitig durch Bauteile begrenzt, so muss die lichte Breite mindestens 3,5 m betragen. [2]

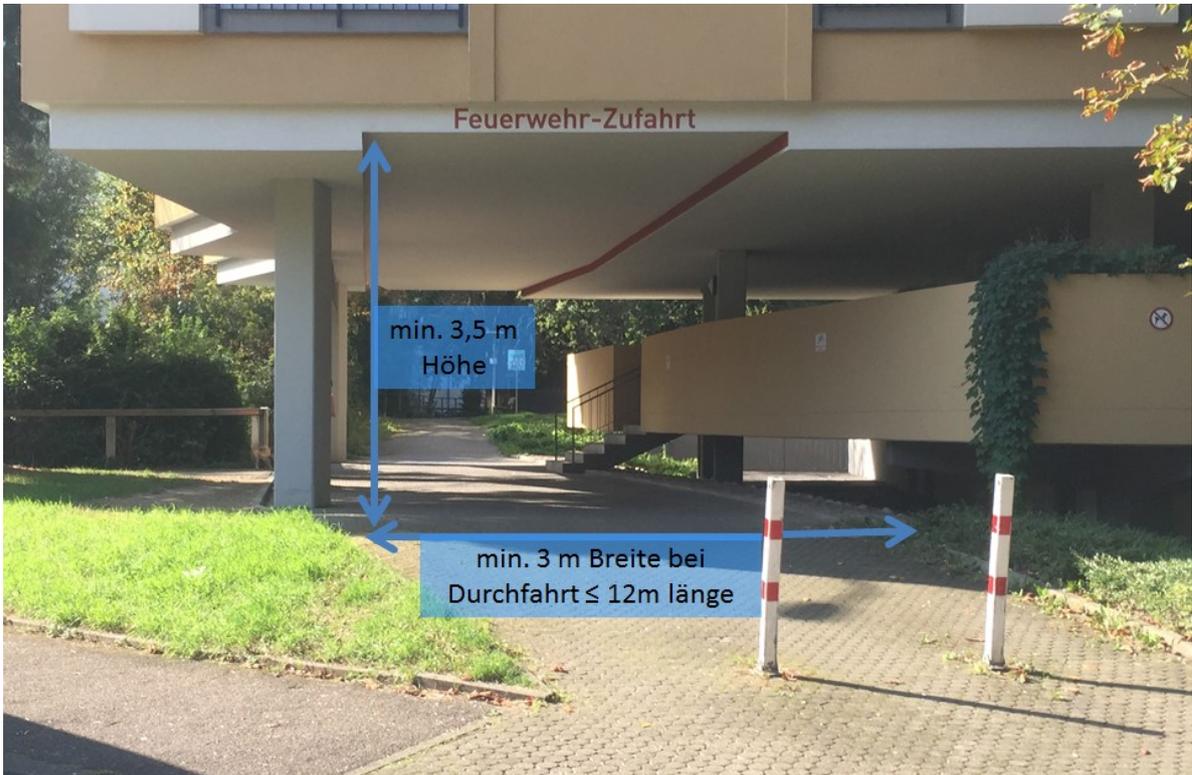


Abbildung 3 - Beispielhafte Ausführung einer Feuerwehzufahrt. Gut sichtbar sind die Absperrpfosten mit Dreikant-Verriegelung im Vordergrund. Das Schild „Feuerwehzufahrt“ ist außerhalb des Bildbereiches

Kurven in Zu- und Durchfahrten

Werden die Zufahrten nicht geradlinig geführt, so muss in Abhängigkeit vom Außenradius der Kurve die Breite der Zufahrt im unten dargestellten Bild angegebenen Werten entsprechen.

Dabei müssen vor und hinter Kurven auf einer Länge von mindestens 11 m Übergangsbereiche vorhanden sein. Zum Einbiegen von der öffentlichen Verkehrsfläche auf das Grundstück muss die Kurve für mindestens eine Anfahrtrichtung vorhanden sein.

Über die Planung ist Einvernehmen mit der örtlichen Straßenverkehrsbehörde herzustellen, soweit sie die öffentliche Verkehrsfläche betrifft. [1]

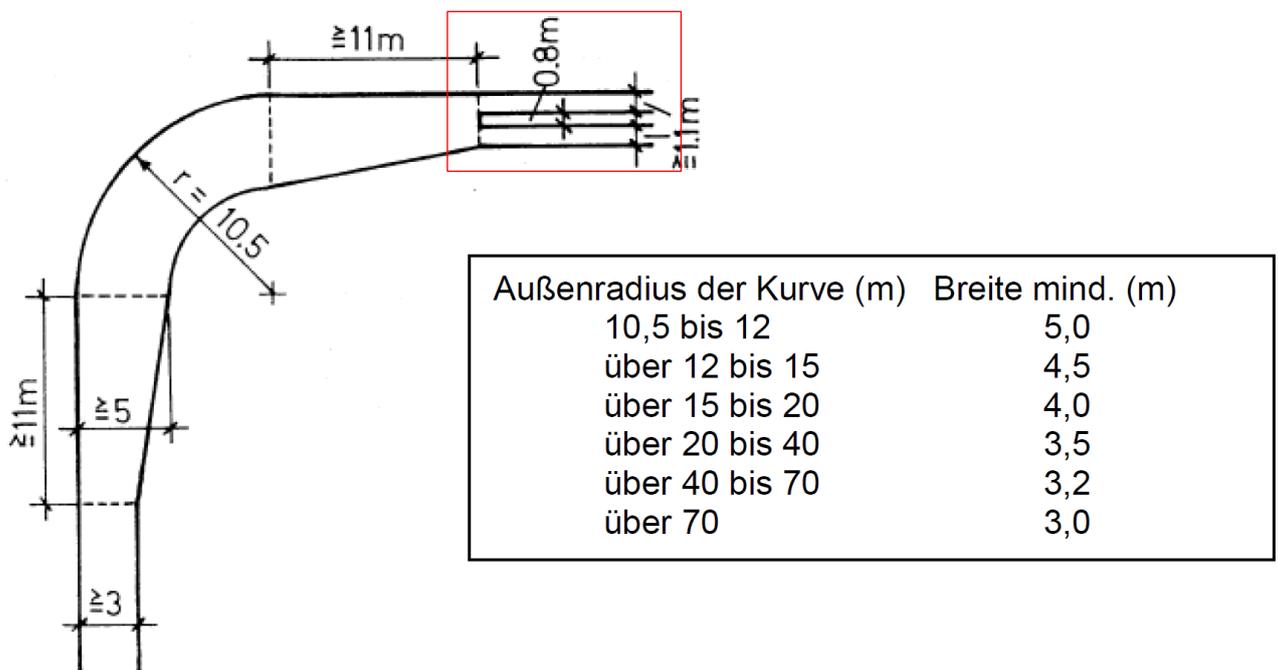


Abbildung 4 - Ausführung von Kurven in Zu- und Durchfahrten

Fahrspuren

Gradlinig geführte Zufahrten dürfen außerhalb der Übergangsbereiche (siehe roter Kasten in obiger Zeichnung) als Fahrspuren (z.B. in Gärtnerischen Anlagen ausgebildet werden. Die beiden befestigten Streifen müssen voneinander einen Abstand von 0,8 m haben und mindestens ja 1,1 m breit sein. [1]

Erforderlichkeit von Feuerwehrumfahrten

Spezielle Anforderungen an Lage und Zugänglichkeit von Grundstücken, auf denen sich Industriebauten befinden, werden von der aktuell gültigen Industriebaurichtlinie festgeschrieben. Diese Richtlinie verlangt u. a., dass Industriebauten mit einer Grundfläche von mehr als 5000 qm eine für Feuerwehrfahrzeuge befahrbare Umfahrt haben müssen. An der Umfahrt sind in der Regel in Abständen von max. 50 m entsprechende Aufstell- und Bewegungsflächen für die Feuerwehr anzuordnen. Flächen für die Feuerwehr dürfen nicht durch Einbauten eingeengt werden! Zufahrten und Umfahrten müssen von den Außenseiten der Industriebauten mindestens 2 m entfernt sein.

Neigungen

Zufahrten dürfen längs bis zu 10% geneigt sein. Steilere Neigungen können im Einvernehmen mit der für den Brandschutz zuständigen Dienststelle zugelassen werden, wenn die Befahrbarkeit gewährleistet bleibt. Neigungswechsel sind in Durchfahrten sowie innerhalb eines Abstandes von 8 m vor und hinter Durchfahrten unzulässig. Sonstige Neigungswechsel sind mit einem Radius von 15 m auszurunden. [1]



Abbildung 5 - Steigungen in Feuerwehzufahrten, Das Hinweisschild ist zu niedrig angebracht

Stufen und Schwellen

Stufen und Schwellen im Zuge von Zu- oder Durchfahrten dürfen nicht höher als 8 cm sein. Eine Folge von Stufen oder Schwellen im Abstand von weniger als 10 m ist unzulässig. Im Bereich von o.g. Neigungswechseln dürfen keine Stufen oder Schwellen sein. [1]



Abbildung 6 - Bordsteinkanten dürfen höchstens 8 cm hoch ausgeführt werden

Sperrvorrichtungen

Sperrvorrichtungen sind in Zu- oder Durchfahrten zulässig, wenn sie von der Feuerwehr geöffnet werden können. Vorzugsweise sind Verschlüsse zu verwenden, die mit dem Überflurhydrantenschlüssel nach DIN 3223 (Dreikant) oder dem Feuerwehrbeil nach DIN 14924 geöffnet werden können. Sperrpfosten dürfen im umgelegten Zustand nicht höher als 8 cm über die Bodenkante. [1]



Abbildung 7 – Sperrpfosten mit Dreikantschloss nach DIN 3223



Abbildung 8 - Dreikantverriegelung nach DIN 3223 in einer elektrischen Schranke

Bordsteinabsenkung

Die Zufahrtsmöglichkeit von der öffentlichen Verkehrsfläche ist durch Absenken des Bordsteins auf der gemäß dem Abschnitt „Kurven in Zu- und Durchfahrten“ erforderlichen Länge deutlich zu machen. [1]



Abbildung 9 - Bordsteinabsenkung im Bereich einer Feuerwehrezufahrt
Hinweis: Das Schild „Feuerwehrezufahrt“ sitzt zu niedrig.

Fahrbahnbegleitende Park- und Grünstreifen

Der öffentliche Verkehrsraum, insbesondere fahrbahnbegleitende Park- und Grünstreifen und die Fahrbahngeometrie müssen so gestaltet werden, dass eine Zufahrt zu den erforderlichen Feuerwehrflächen möglich ist. Über die erforderlichen verkehrsrechtlichen Anordnungen ist Einvernehmen mit der örtlichen Straßenverkehrsbehörde und dem ABK herzustellen. [1]

Erforderlichkeit von Wendeflächen

Die Feuerwehr Freiburg empfiehlt bei Feuerwehrezufahrten/ Stichstraßen (RASt 06, Entwurfselemente Punkt 6.1.2.1), die eine Länge von mehr als 50m aufweisen, am Ende eine Wendefläche für 2-achsige Feuerwehrfahrzeuge (RASt 06, Entwurfselemente 6.1.2.2 Wendeanlagen) von mind. 18,0m Durchmesser einzuplanen. Sind Aufstellflächen für ein Hubrettungsfahrzeug (3-achsig) erforderlich, so vergrößert sich der Wendepfad Durchmesser auf 21m. Dies ist notwendig, da man den Fahrern von 18t schweren Feuerwehrfahrzeugen bei einem notwendigen Versetzen von Fahrzeugen, eventuell bei schlechter Sicht (Dunkelheit, Einsatzstress), ohne dabei Personen zu gefährden, nicht zumuten kann, längere Strecken als 50m rückwärts zu fahren. Auch müssen während eines Einsatzes verletzte Personen vom Rettungsdienst schnellstmöglich - ohne lange Rangiermanöver - abtransportiert werden. (Hinweis: Müll - Entsorgungsfahrzeuge benötigen ebenfalls einen Wendepfad in Stichstraßen).

3.5 Aufstell-, Stell- und Bewegungsflächen

Zur Durchführung wirksamer Lösch- und Rettungsarbeiten durch die Feuerwehr müssen geeignete und von öffentlichen Verkehrsflächen erreichbare Aufstell- und Bewegungsflächen für die erforderlichen Rettungsgeräte vorhanden sein. [3]

Stellflächen sind nicht überbaute Flächen auf dem Grundstück, die mit der öffentlichen Verkehrsfläche direkt oder über Zu- oder Durchgänge in Verbindung stehen. Sie dienen dem Einsatz von tragbaren Rettungsgeräten. [1]

Stellflächen für tragbare Leitern müssen mit einer Kante unmittelbar an die Gebäudewand der anzuleitenden Stelle angrenzen. Dabei muss die Leiter mit Hilfseinrichtungen und 0,5 m seitlichem Freiraum innerhalb der Stellfläche liegen. Die Stellfläche für die vierteilige Steckleiter (Standardrettungsgerät) muss mindestens 3 m x 3 m betragen.

Die Stellfläche für die dreiteilige Schiebleiter muss mindestens 4 m x 4 m betragen. Bei beiden Leiterarten muss ein sicheres Verlassen der Leiter durch 0,5m Freiraum am Leiterfuß gewährleistet sein. Zur Ermittlung wird ein Anstellwinkel von 70° angesetzt.

Die Stellflächen für Leitern müssen einen sicheren Stand bieten; eine Befestigung ist nicht erforderlich. Die Stellfläche darf in der Richtung parallel zur Gebäudekante keine Neigung aufweisen. Im Übrigen darf die Neigung orthogonal zur Gebäudekante den Leiterfuß bei 70° Anstellwinkel nicht abrutschen lassen. [1]

Die Fläche kann im Einvernehmen mit dem ABK ausnahmsweise, insbesondere bei geringerer Rettungshöhe, verkleinert werden.



Abbildung 10 – Stellfläche mit ordnungsgemäßer Kennzeichnung

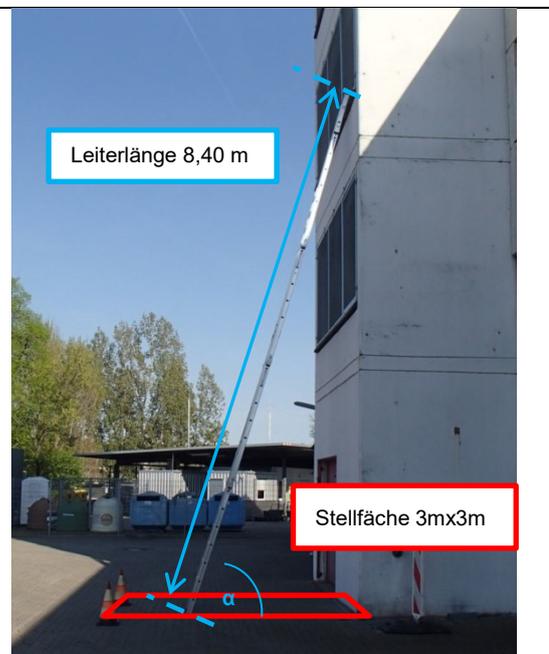


Abbildung 11 - Geometrie vierteilige Steckleiter bei Anstellwinkel $\alpha = 70^\circ$

Aufstellflächen sind nicht überbaute befestigte Flächen auf dem Grundstück, die mit der öffentlichen Verkehrsfläche direkt oder über Zu- oder Durchfahrten in Verbindung stehen. Sie dienen dem Einsatz von Hubrettungsfahrzeugen.

Aufstellflächen müssen mindestens 5 m breit, mindestens 11 m lang und so angeordnet sein, dass alle zum Anleitern bestimmten Stellen von Hubrettungsfahrzeugen erreicht werden können. Sie müssen ständig freigehalten werden. [1]

Das Amt für Brand- und Katastrophenschutz Freiburg fordert zusätzlich zu den nach LBOAVO geforderten Bewegungsflächen (Hubrettungsfahrzeuge) für Gebäude, die ganz oder mit Teilen auf bisher unbebauten Grundstücken mehr als 50 m von einer öffentlichen Verkehrsfläche entfernt sind, Bewegungsflächen für ein Löschgruppenfahrzeug.

Gleiches gilt für bereits bebaute Grundstücke die mehr als 80 m von einer öffentlichen Verkehrsfläche entfernt sind.

Aufstellflächen entlang der Außenwand

Aufstellflächen, die am Gebäude entlang geführt werden, müssen von der anzuleitenden Außenwand einen Abstand von mindestens 3 m haben. Dieser Abstand darf höchstens 9 m und bei Brüstungshöhen von mehr als 18 m höchstens 6 m betragen. Die Aufstellfläche soll mindestens 8 m über die letzte Anleiterstelle hinausreichen.

Im Einvernehmen mit der für den Brandschutz zuständigen Dienststelle können andere Abstände festgelegt werden, wenn örtliche oder technische Gegebenheiten dies erfordern. [1]

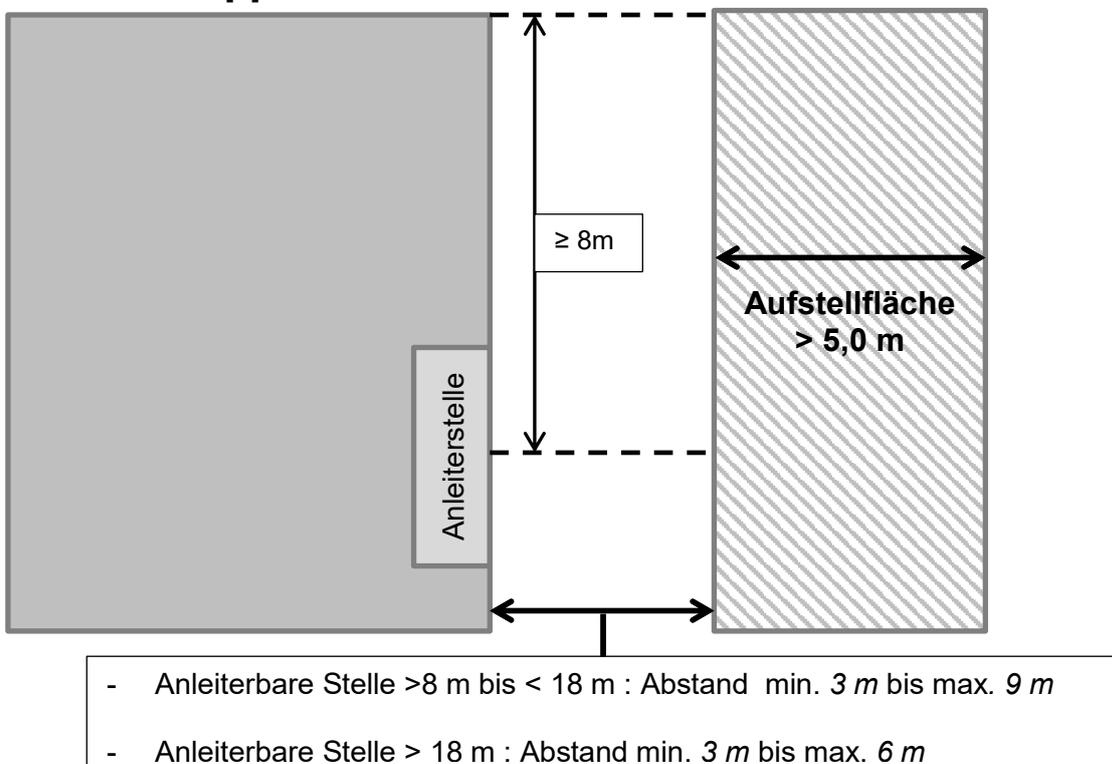


Abbildung 12 - Aufstellfläche für Hubrettungsfahrzeuge entlang der Außenwand

Neigung in Aufstellflächen

Aufstellflächen müssen in einer Ebene liegen und dürfen nicht mehr als 5% geneigt sein.



Abbildung 13 - Querneigung von Aufstellflächen verdeutlicht an einem Drehleiterfahrzeug



Abbildung 14 - Darstellung Anleiten eines Hubrettungsfahrzeuges

Aufstellflächen für Hubrettungsfahrzeuge rechtwinklig zur Außenwand

Rechtwinklig oder annähernd im rechten Winkel auf die anzuleitende Außenwand zugeführte Aufstellflächen dürfen keinen größeren Abstand als 1 m zur Außenwand haben. Die Entfernung zwischen der seitlichen Begrenzung der Aufstellfläche und der entferntesten seitlichen Begrenzung der zum Anleiten bestimmten Stelle darf 9 m und bei Brüstungshöhen von mehr als 18 m, 6 m nicht überschreiten.

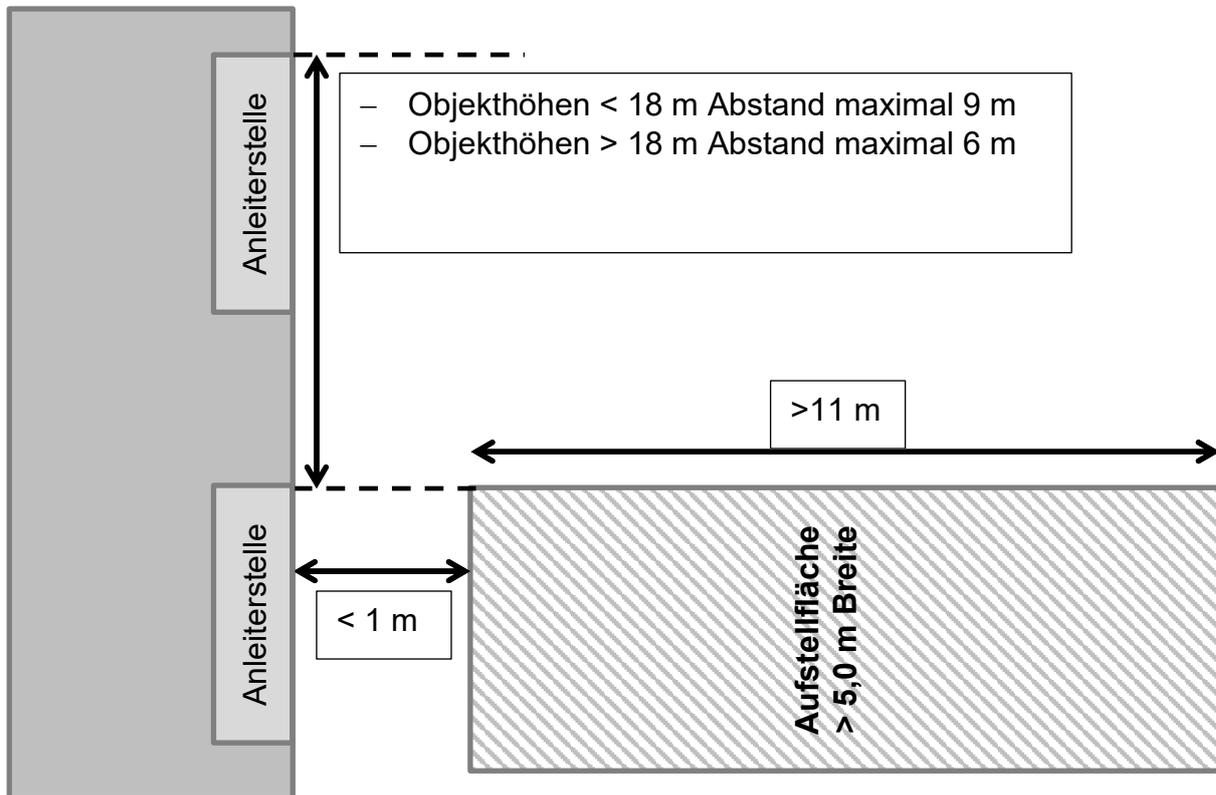


Abbildung 15 - Aufstellfläche rechtwinklig zur Außenwand eines Gebäudes

Bewegungsflächen sind befestigte Flächen auf dem Grundstück, die mit der öffentlichen Verkehrsfläche direkt oder über Zu- oder Durchfahrten in Verbindung stehen. Sie dienen dem Aufstellen von Feuerwehrfahrzeugen, der Entnahme und Bereitstellung von Geräten sowie der Entwicklung von Rettungs- und Löscheinsätzen. Zu- oder Durchfahrten sind keine Bewegungsflächen. Bewegungsflächen können gleichzeitig Aufstellflächen sein.

Bewegungsflächen müssen für jedes nach Ausrückeordnung vorgesehene Fahrzeug 7 m x 12 m groß sein. Im Einvernehmen mit dem ABK können ausnahmsweise auch kleinere Bewegungsflächen zugelassen werden. Vor und hinter Bewegungsflächen an weiterführenden Zufahrten sind mindestens 4 m lange Übergangsbereiche anzuordnen (siehe Abb. 16). Bewegungsflächen müssen in einer Ebene liegen und dürfen in keiner Richtung mehr als 5% geneigt sein. Bewegungsflächen für Löschfahrzeuge können innerhalb eines Radius von 50 m um die betreffende bauliche Anlage auch auf öffentlichen Flächen liegen. [1]

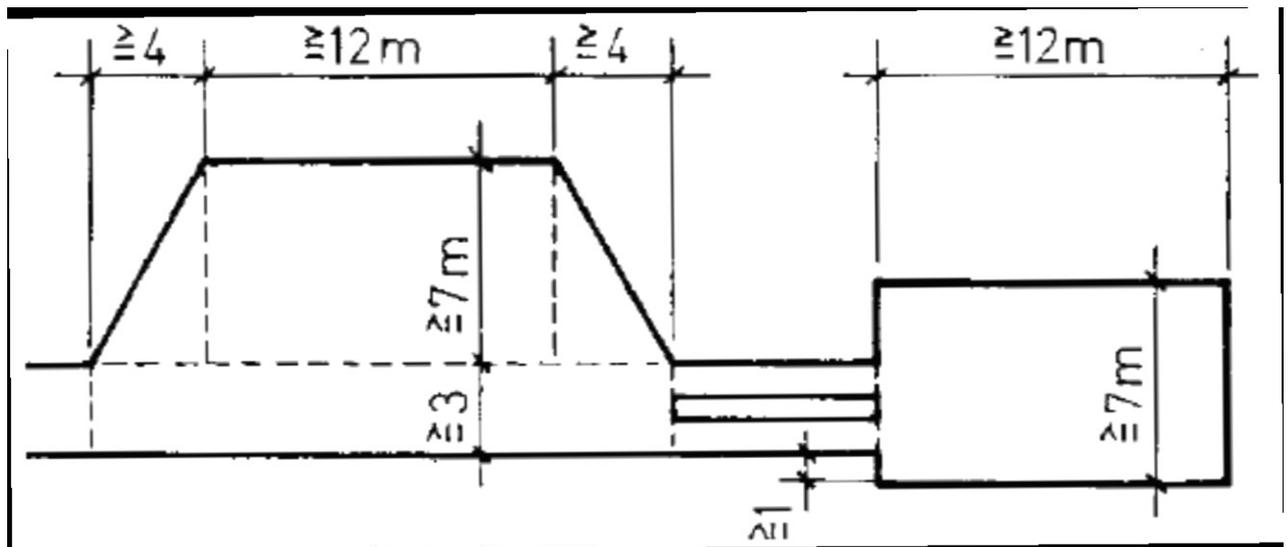


Abbildung 16 - Ausführung von Bewegungsflächen

Bewegungsflächen sind insbesondere dann erforderlich, wenn durch den Einsatz von Fahrzeugen (z.B. für die Löschwasserentnahme oder die Einspeisung trockener Steigleitungen) die Feuerwehrezufahrt für die Sicherstellung des zweiten Rettungsweges blockiert würde. Vgl. dazu Abschnitt „Aufstellflächen“.

3.6 Befestigung

Befestigung von Zu- oder Durchfahrten sowie Aufstell- und Bewegungsflächen

Zu- oder Durchfahrten sowie Aufstell- und Bewegungsflächen für die Feuerwehr sind so zu befestigen, dass sie von Feuerwehrfahrzeugen mit einer zulässigen Gesamtmasse von 16t und einer Achslast von 10 t befahren werden können. Gemäß DIN EN 1991-1-1:2010-12 NCI NA.3.3.3 (NA.2) sind Hofkellerdecken, die im Brandfall von Feuerwehrfahrzeugen befahren werden, für die Brückenklasse 16/16 nach DIN 1072: 1985-12, Tabelle 2 zu berechnen. Dabei ist jedoch nur ein Einzelfahrzeug in ungünstigster Stellung anzusetzen; auf den für die Feuerwehr vorgesehenen Flächen ist die gleichmäßig verteilte Last der Hauptspur von 5,0 kN/m² in Rechnung zu stellen. Der nach DIN 1072 geforderte Nachweis für eine einzelne Achslast von 110 kN darf entfallen. Die Nutzlast darf als vorwiegend ruhend eingestuft werden. Dieses Anforderungsniveau wird durch jegliche mit Kraftfahrzeugen befahrbare Fläche nach den Richtlinien für die Standardisierung des Oberbaus von Verkehrsflächen (RStO) erreicht.

Flächenbefestigungen der Nutzungsklasse N-Fw - »Befahrbare Beläge für Feuerwehrezufahrten, Aufstell- und Bewegungsflächen« der »Richtlinien für Planung, Bau und Instandhaltung von begrünbaren Flächenbefestigungen der Forschungsgesellschaft Landesentwicklung Landschaftsbau e. V. (FLL)« erfüllen ebenfalls die Anforderungen. [1]

Nutzbarkeit von Feuerwehrezufahrten

Zufahrten sind sicher begeh- und befahrbar herzustellen und so instand zu halten, dass sie jederzeit von der Feuerwehr erkennbar und benutzbar sind und eine Rutschgefahr (z. B. durch Humus, Schnee, Eis) ausgeschlossen ist. [1]

Während die Kommune dafür sorgt, dass das öffentliche Straßennetz verkehrssicher und befahrbar ist, sind für die Flächen der Feuerwehr auf Privatgrund (Feuerwehrezufahrten, Aufstell- und Bewegungsflächen) die Eigentümer verantwortlich. Dies gilt insbesondere auch für in Rasenflächen (z.B. mit Rasengittersteinen) angelegte Zufahrten bei Eis und Schnee. Analog der Verkehrssicherungspflicht auf Straßen und Wegen gilt diese Pflicht des Eigentümers auch für den öffentlichen Bereich vor den Feuerwehrezufahrten. Bei Bedarf sind daher Geh- und Radwege sowie sonstige Flächen im Bereich der Zufahrt z.B. so von Schnee und Eis frei zu räumen, dass diese jederzeit befahrbar bleiben.



Abbildung 17 - verschneite Feuerwehrezufahrt



Abbildung 18 - Einsinken in nachträglich gebildeter Humusschicht oberhalb Schotterrasenschicht

Über den Rasengittersteinen bzw. Rasenwaben sowie Schotterrasen darf sich keine zusätzliche Schicht durch nachträglich aufgebracht Humus, Rasenschnitt oder anderer humusbildender Stoffe aufbauen. Es ist besonders darauf zu achten, dass bei Mäharbeiten der Rasenschnitt entfernt wird. [4]

Befestigung von Aufstellflächen

Aufstellflächen sind zusätzlich zu den Anforderungen nach 6.1 so zu befestigen, dass sie einer Flächenpressung (Bodenpressung) von mindestens 800 kN/m^2 standhalten. [1]

Randbegrenzung befahrbarer Bereiche

Zufahrten und Aufstellflächen müssen eine stets deutlich erkennbare Randbegrenzung aufweisen. Dies kann eine bei allen Witterungsverhältnissen erkennbar befahrbare Fläche sein oder eine Markierung mit nicht mehr als 0,8 m Höhe (z. B. durch Bepflanzung oder durch Pfosten). [1]



Abbildung 19 - Befahrbare Rasengittersteine mit sichtbarer Randbegrenzung

3.7 Freihalten des Anleiterbereiches

Zwischen den zum Anleitern bestimmten Stellen und den Aufstellflächen bzw. Stellflächen dürfen sich keine den Einsatz der Rettungsgeräte erschwerenden Hindernisse wie bauliche Anlagen, Bäume, Wasserflächen, Abgrabungen oder Aufschüttungen befinden. [1]

Anleitung bei Bepflanzung

Bei einer Vielzahl von anzuleitenden Stellen stellt diese Forderung eine erhebliche Einschränkung in der Begrünung durch Bäume und große Sträucher dar.

Die nachfolgende Regelung soll einerseits in der Freiflächenplanung eine Bepflanzung ohne Kenntnis der späteren Rettungswegsituation ermöglichen und andererseits das nachträgliche Begrünen oder eventuell notwendiges Freischneiden erleichtern. Im Übrigen gelten die Anforderungen der Richtlinie über Flächen für die Feuerwehr.

Nachstehend wird die Möglichkeit mit normgerechten Hubrettungsfahrzeugen (Drehleitern) auch schräg zur Außenwand anzuleitern dargestellt.

Bei Einhaltung der Werte ist eine Rettung in der Regel dennoch möglich.

Der Anleiterbereich ist gemäß Punkt 4.4 der VwV Feuerwehrflächen von erschwerenden Hindernissen freizuhalten. Dies sind mindestens die in der folgenden Abbildung rot schraffierten Bereiche. Zu anleiterbaren Stellen ist ein Mindestkorridor von 2 Metern erforderlich, wobei es sich nur um eine punktuelle flexible Einschnürung handeln darf (z. B. zwischen Baumkronen; nicht zwischen Wänden).

Bei seitlicher Anleitung ist ein Winkel von minimal 65° und eine Länge von maximal 12 m (siehe Abbildung) zwischen der anleiterbaren Stelle und der Mitte der Aufstellfläche zulässig.

Vor der in der Abbildung dargestellten anleiterbaren Stelle muss die Aufstellfläche mindestens 8 m hinausreichen.

Wenn schräg angeleitet werden soll, sind die entsprechenden grün schraffierten Bereiche freizuhalten. Dabei ist ein Mindestkorridor von 2 m für den Leiterpark erforderlich (punktuelle Einschnürung durch Äste / Wände o. ä.). Die anzuleitende Stelle muss in der Projektion des Korridors liegen. Bei einer Bepflanzung in den nicht schraffierten Bereichen kann ohne Kenntnis der späteren Bebauung eine vollständige Abdeckung der Außenwand erreicht werden. Somit kann die Begrünung ohne späteren Umpflanzungsbedarf bereits vor dem Errichten der Gebäude erfolgen.

Anleitung Drehleiter (DLK 23/12) bei Bepflanzung
 ≤ 18 m Brüstungshöhe in der Regel 5 OG
 bei 9 m Abstand zum Gebäude

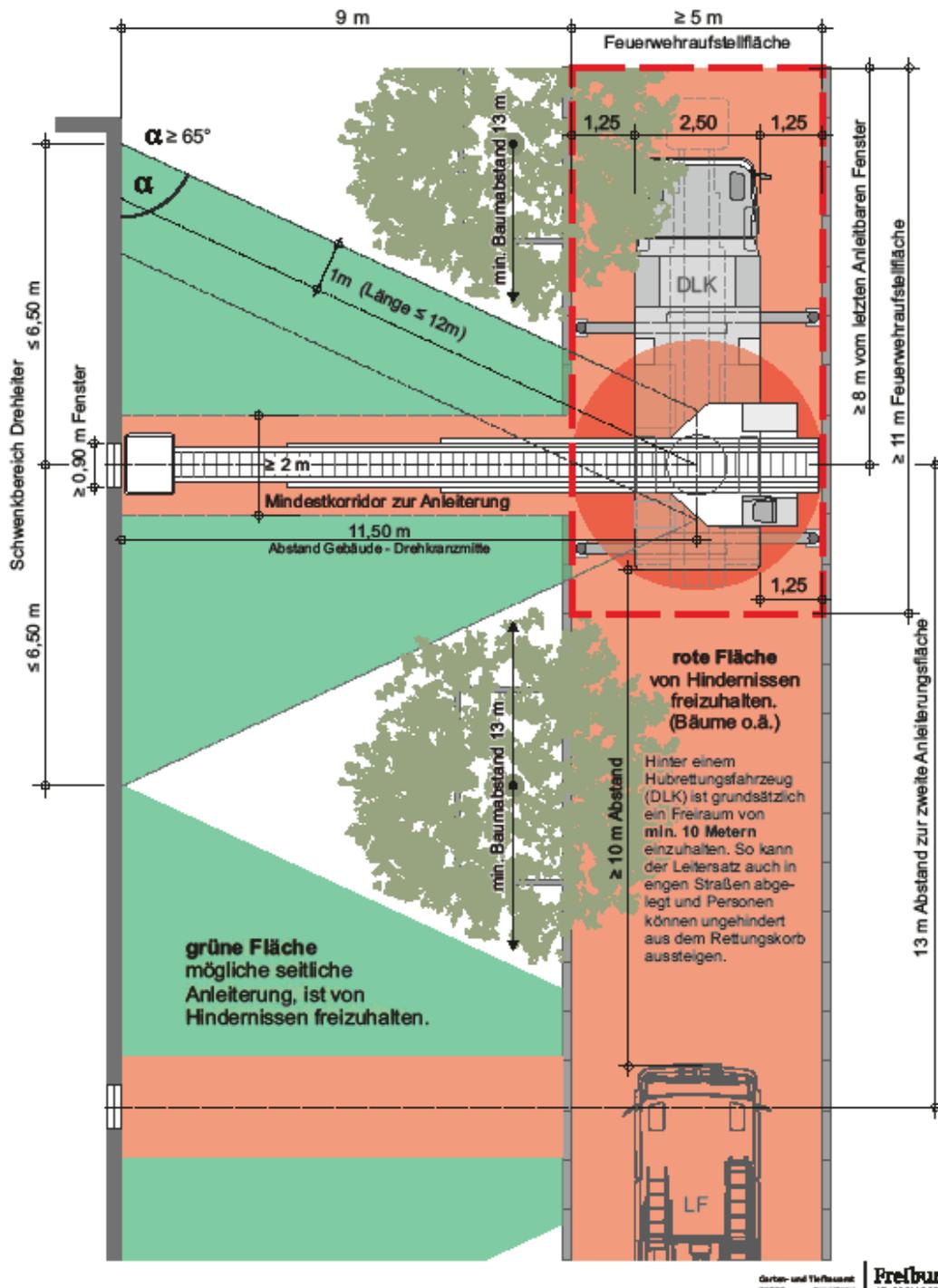


Abbildung 20 Gestaltung der Anleiterflächen bei gleichzeitiger Bepflanzung (siehe auch S. 27 und 28)

3.8 Kennzeichnung

Zu- oder Durchfahrten für Feuerwehrfahrzeuge sind durch Hinweisschilder mit der Aufschrift „Feuerwehruzufahrt“ so zu kennzeichnen, dass diese Hinweise von der öffentlichen Verkehrsfläche aus sichtbar sind.



Abbildung 21 - Kennzeichnung Feuerwehru- und Durchfahrt



Abbildung 22 - Kennzeichnung von Zu- und Durchgängen für die Feuerwehr

Im Einvernehmen mit der örtlichen Straßenverkehrsbehörde kann mit diesem Schild gleichzeitig ein Haltverbot nach StVO angeordnet werden. Die Schilder (DIN 4066 - weißer Grund, rote Umrandung, schwarze Aufschrift „Feuerwehruzufahrt“, Größe 594 mm x 210 mm) sind rechts neben den Zufahrten an den Grundstücksgrenzen in einer Höhe von 2,2 m Unterkante bis 2,5 m Oberkante anzubringen.

Zugänge oder Durchgänge für die Feuerwehr sind durch Hinweisschilder mit der Aufschrift „Feuerwehruzugang“ zu kennzeichnen.

Alle Hinweisschilder müssen der Norm DIN 4066 (Hinweisschilder für den Brandschutz) entsprechen und mindestens 148 mm x 420 mm groß sein.

Aufstellflächen oder Bewegungsflächen für Feuerwehrfahrzeuge sind durch Hinweisschilder mit der Aufschrift „Fläche für die Feuerwehr“ zu kennzeichnen. [5]

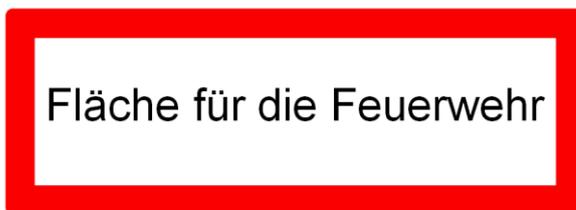


Abbildung 23 - Kennzeichnung Aufstellfläche

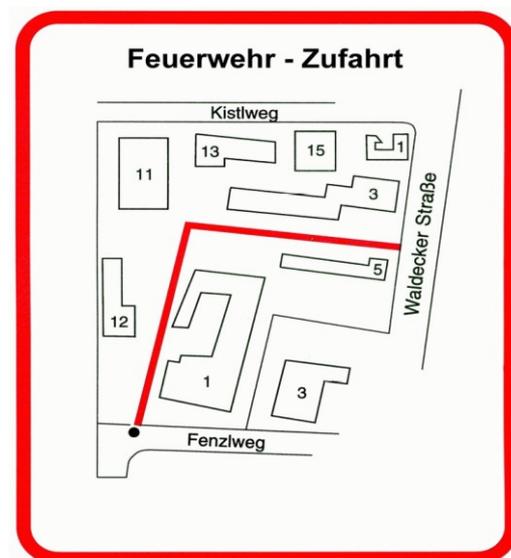


Abbildung 24 - Lageplan

Lageplanschild

Je nach Zufahrtssituation kann ein Lageplanschild zur Orientierung erforderlich sein, damit die Gebäude eines Anwesens im Brandfall rasch erreicht werden können. Auf dem Lageplanschild sind die Aufstellflächen bzw. Feuerwehzufahrten darzustellen. Das Schild muss die Aufschrift "Feuerwehr - Zufahrt" (DIN 4066), schematisch den Lageplan (schwarz) und die Feuerwehzufahrt bzw. Aufstellflächen (rot) zeigen. Es ist lagerichtig herzustellen und deutlich sichtbar anzubringen (Schildergröße mind. 50 x 80 cm). Alternativdarstellungen und Sondergrößen sind mit dem ABK abzustimmen.



Abbildung 25 - Beispiel für ein alternatives Lageplanschild

4. Darstellung im Lageplan

Nach § 4 Abs. 4 Nr. 5 e und f der Verfahrensverordnung zur Landesbauordnung (LBOVVO) sind die Zufahrten, Aufstell- und Bewegungsflächen unter Angabe ihrer Höhenlage im Lageplan darzustellen. Auch die Zu- und Durchgänge und die Stellflächen für tragbare Rettungsgeräte sollen im Lageplan dargestellt werden. Dargestellt werden sollen ferner die im öffentlichen Raum liegenden Flächen für die Feuerwehr. Alle Darstellungen sollen im Lageplan in einer geeigneten Genauigkeit vermaßt werden. [1]

5. Quellen

5.1 Quelle der verwendeten Zitate

- [1] Ministerium für Verkehr und Infrastruktur , *Verwaltungsvorschrift über Flächen für Rettungsgeräte der Feuerwehr auf Grundstücken und Zufahrten (VwV Feuerwehrflächen)*, 16.12.2020
- [2] Ministerium für Verkehr und Infrastruktur, *Allgemeine Ausführungsverordnung zur Landesbauordnung (LBOAVO)*, 05.02.2010.
- [3] Gewerbeaufsicht Baden-Württemberg, *Landesbauordnung für Baden-Württemberg*, 05.03.2010.
- [4] Arbeitsgemeinschaft der Leiter der Berufsfeuerwehren in der Bundesrepublik Deutschland, *Empfehlungen zur Ausführung der Flächen für die Feuerwehr*, 17.04.2013.
- [5] Normenausschuß Feuerwehrwesen (FNFW) im DIN Deutsches Institut für Normung e.V., *DIN 4066 - Hinweisschilder für die Feuerwehr*, Berlin: Beuth Verlag GmbH, Juli 1997.

5.2 Quelle der verwendeten Grafiken

- Abb. 4, 16 Ministerium für Verkehr und Infrastruktur, Verwaltungsvorschrift über Flächen für Rettungsgeräte der Feuerwehr auf Grundstücken und Zufahrten (VwV Feuerwehrflächen), 17.09.2012.
- Abb. 1, 2, 3, 5, 6, 7, 8, 9, 10, 11, 12, 14, 15, 19, 20, 23, 25, 27, 28 Garten und Tiefbauamt und Amt für Brand und Katastrophenschutz Freiburg, Abteilung Vorbeugender Brandschutz
- Abb. 13 www.magirus-deutz.ch, Zuletzt aufgerufen am 29.09.2016
Freigabe der Verwendung durch Reto Bachmann
- Abb.21, 22, 23 Vgl. DIN 4066
- Abb. 17, 18, 24 Arbeitsgemeinschaft der Leiter der Berufsfeuerwehren in der Bundesrepublik Deutschland, *Empfehlungen (2012-3) zur Ausführung der Flächen für die Feuerwehr*, 2013.

5.3 Nutzungsbedingungen

Texte, Bilder, Grafiken sowie die Gestaltung unterliegen dem Urheberrecht. Sie dürfen von Ihnen nur zum privaten und sonstigen eigenen Gebrauch im Rahmen des §53 Urheberrechtsgesetz (UrhG) verwendet werden. Eine Vervielfältigung oder Verwendung dieser Seiten oder Teilen davon in anderen elektronischen oder gedruckten Publikationen und deren Veröffentlichung ist nur mit unserer Einwilligung gestattet. Diese erteilen auf Anfrage die für den Inhalt Verantwortlichen.

Weiterhin können Texte, Bilder, Grafiken und sonstige Dateien ganz oder teilweise dem Urheberrecht Dritter unterliegen. Auch über das Bestehen möglicher Rechte Dritter geben Ihnen die für den Inhalt Verantwortlichen nähere Auskünfte.

Anleitung Drehleiter (DLK 23/12) bei Bepflanzung
 ≤ 23 m Brüstungshöhe in der Regel 7 OG
 bei 6 m Abstand zum Gebäude

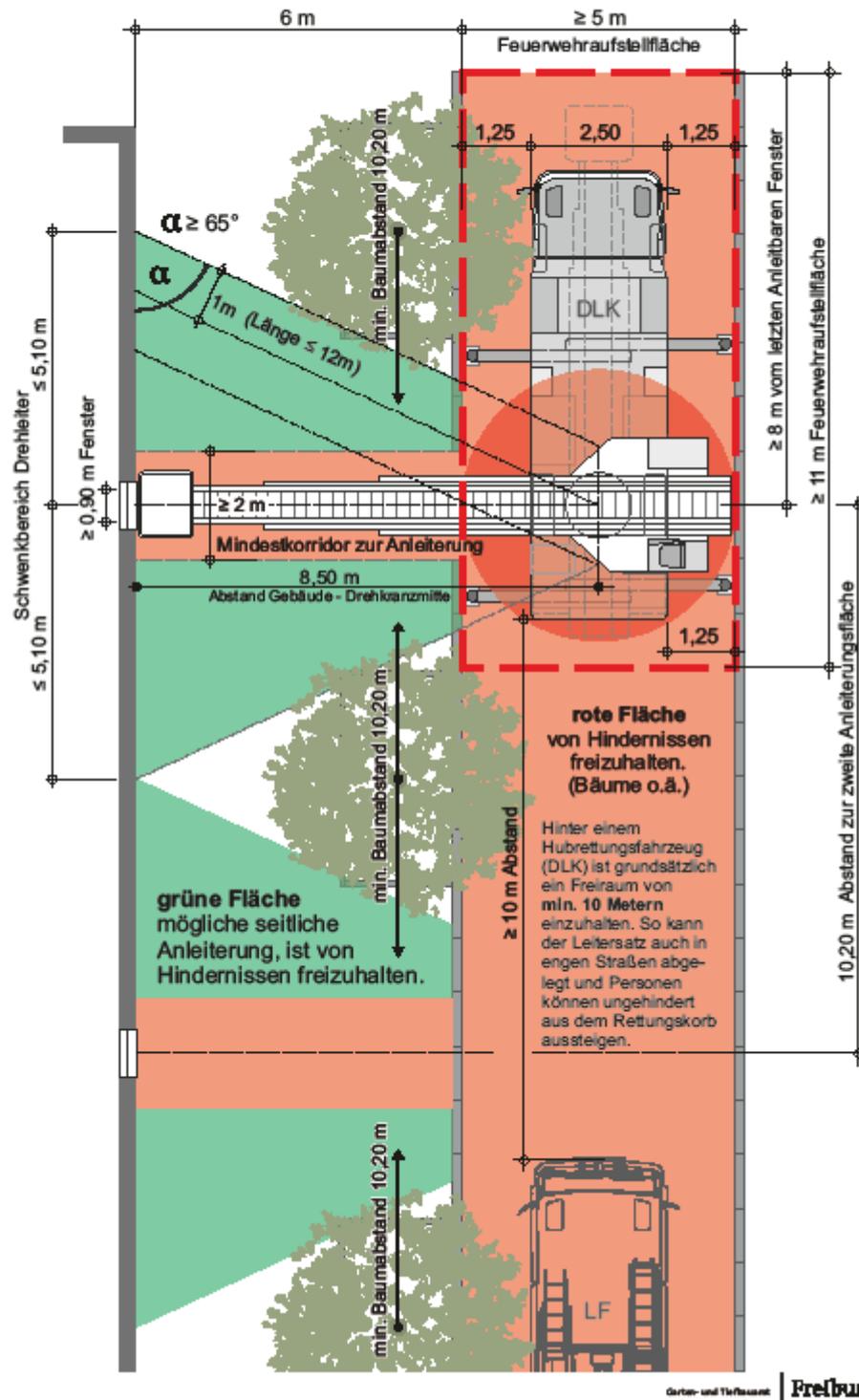


Abbildung 26

Anleitung Drehleiter (DLK 23/12) bei Bepflanzung
 ≤ 23 m Brüstungshöhe in der Regel 7 OG
 bei 3 m Abstand zum Gebäude

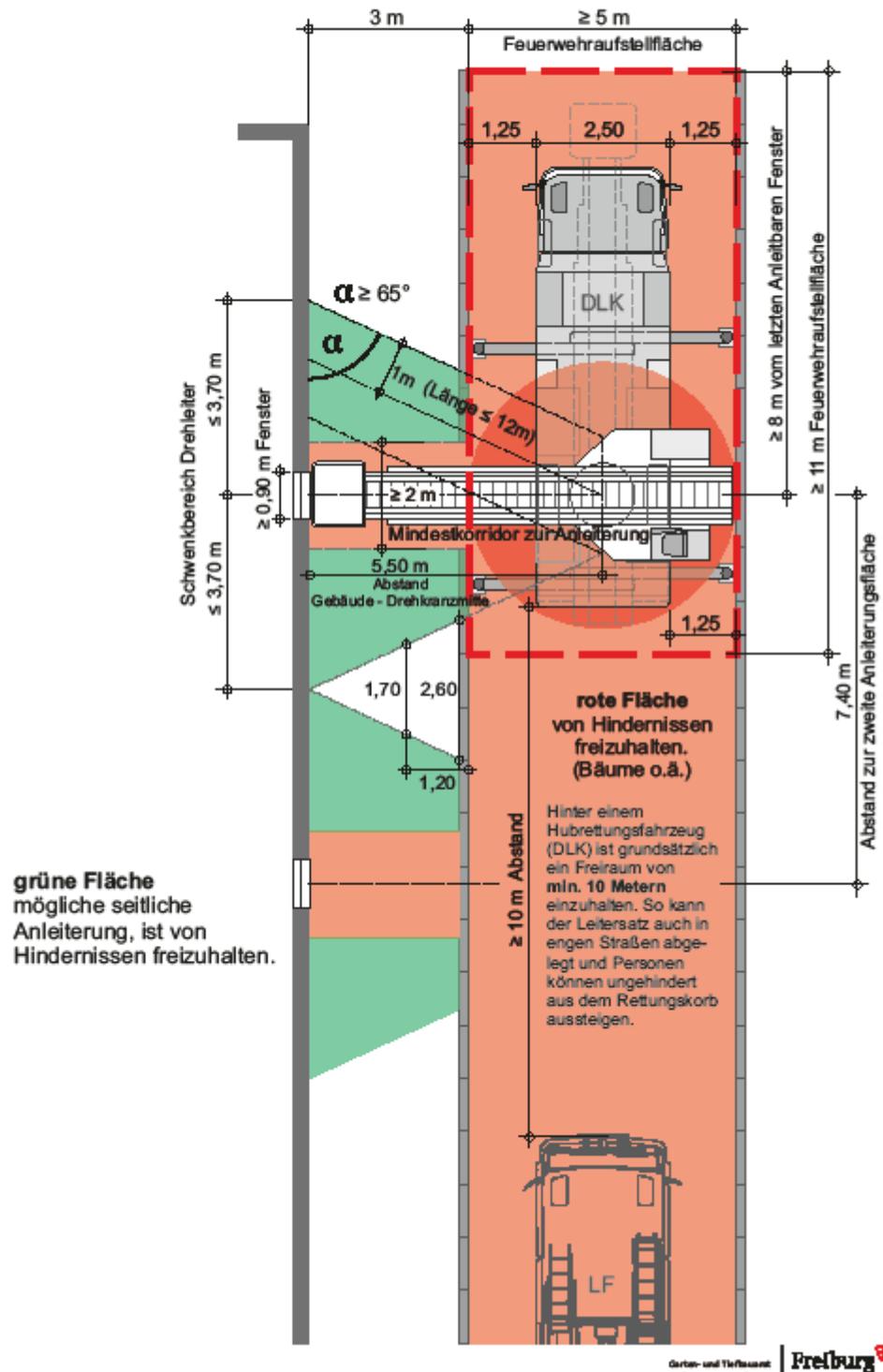


Abbildung 27